



Statuten der AfS (Alternative für die Schweiz)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen AfS Alternative für die Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2: Zweck

1. Die AfS Alternative für die Schweiz bezweckt die politische Umsetzung einer gerechteren Gesellschaft und Wirtschaft, in der sich Arbeit wieder lohnt.

2. Die konkreten politischen Positionen und Ziele werden im Parteiprogramm definiert. Das Parteiprogramm wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen und abgeändert. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Parteiprogramms laufende Positionspapiere und Medienmitteilungen eigenständig zu verabschieden.

Art. 3: Finanzielle Mittel und Pflichten

1. Zur Verfolgung ihres Zwecks verfügt die Partei über finanzielle Mittel wie Mitgliederbeiträge, gesetzlich zulässige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge. Eine abschliessende Definition der Einnahmequellen besteht in den Statuten nicht.
2. Die Vereinsversammlung legt die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge mit einfacher Mehrheit fest.
3. Mitglieder, welche für die Partei ein öffentliches Amt (Mandat) bekleiden, sind zur Entrichtung einer Mandatsabgabe an die Partei verpflichtet.
4. Die detaillierten Kompetenzen der Organe bezüglich der Finanzen, die Unterschriftenregelungen sowie die Höhe und Ausgestaltung der Mandatsabgabe werden in einem separaten Finanzreglement geregelt.



III. Mitgliedschaft

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele der AfS Alternative für die Schweiz unterstützt. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Begründungspflicht.
2. Jede neu aufgenommene Person gilt ab dem Datum der Aufnahme für eine Phase von 6 Monaten als „Mitglied im Status der Akkreditierung“. In dieser Phase besteht kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.
3. Der Vorstand kann während dieser 6-monatigen Phase jederzeit mit einfacher Mehrheit beschliessen, der akkreditierten Person das volle Stimm- und Wahlrecht vorzeitig zu erteilen.
4. Der Vorstand kann die automatische Umwandlung in die Vollmitgliedschaft vor Ablauf der 6 Monate mit einfacher Mehrheit verweigern. In diesem Fall erlischt die akkreditierte Mitgliedschaft per sofort und ohne Anspruch auf Begründung.
5. Erfolgt innerhalb der 6 Monate kein ablehnender Beschluss des Vorstandes gemäss Abs. 4, wird das akkreditierte Mitglied nach Ablauf der 6-monatigen Frist automatisch zum voll stimm- und wahlberechtigten Aktivmitglied.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Ein Austritt ist jederzeit auf das Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
2. *Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen per sofort ausschliessen, insbesondere wenn das Mitglied den Zweck oder das Ansehen der Partei schädigt oder öffentlich gegen das Parteiprogramm agiert.*
3. *Der Ausschlussentscheid ist schriftlich und begründet zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs an die Vereinsversammlung einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; alle Mitgliedschaftsrechte und internen Zugriffe ruhen per sofort bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung.*



IV. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der AfS Alternative für die Schweiz sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7: Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der AfS Alternative für die Schweiz. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 50 Tagen.
3. *Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung müssen zwingend mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge per absolutem Veto von der Traktandenliste auszuschliessen, wenn diese dem statutarischen Zweck (Art. 2 Abs. 1) fundamental widersprechen.*
4. *Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt.*
5. *Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt), sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.*

Art. 8: Vorstand und Präsident

1. *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der AfS und vertritt diese nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium und ein weiteres Mitglied das Kassieramt bekleidet. .*
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Präsident leitet die AfS Alternative für die Schweiz und hat im Vorstand bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
4. Wahlvorschläge für den Vorstand müssen dem amtierenden Vorstand zwingend schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.



Art. 9: Organisationsreglement

Die Einzelheiten der operativen Führung, der Ressortverteilung sowie der internen Abläufe werden in einem Organisationsreglement festgehalten. Dieses wird vom Vorstand erlassen und abgeändert. Das Organisationsreglement darf keine Bestimmungen enthalten, welche die statutarischen Kompetenzen der Vereinsversammlung einschränken, abändern oder auf den Vorstand übertragen. Bestimmungen im Reglement, die den Statuten widersprechen, sind von Anfang an nichtig.

Art. 10: Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung prüft und der Vereinsversammlung Bericht erstattet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11: Statutenänderung und Auflösung

Für die Änderung dieser Statuten oder die Auflösung der AfS Alternative für die Schweiz ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen an einer Vereinsversammlung erforderlich